



**Sandra Röhrle**

**Jonas Straßer**  
Rechtsanwalt

## **Neuerungen zum Jahreswechsel**

Arbeits-, Lohnsteuer- und  
Sozialversicherungsrecht

## Inhalt

- Werte Sozialversicherung
- Minijob-Grenze
- Mindestlohn
- Verpflegungsmehraufwand
- Kürzung der Mahlzeitengestellung
- KFZ Nutzung
- Betriebsveranstaltung
- Inflationsausgleichsprämie
- Betriebliche Altersversorgung
- SV Meldeportal
- Urlaubsanspruch Minijobber
- Jahresabschlussarbeiten
- Ausblick
- Rechtsgrundlage Bundesurlaubsgesetz
- Anspruchsinhalt
- Verfallen des Urlaubsanspruchs
- Urlaub von Langzeitkranken
- Weiteres

# Werte Sozialversicherung

Beitragssätze zur Sozialversicherung	2024	2023	2022
<b>Krankenversicherung</b>			
allgemein	14,6%	14,6%	14,6%
ermäßigt	14,0%	14,0%	14,0%
Zusatzbeitrag durchschnittlich	1,7%	1,6%	1,3%
<b>Pflegeversicherung</b>			
Arbeitnehmer	1,7%	1,7%	1,525%
Arbeitgeber	1,7%	1,7%	1,525%
<u>Besonderheit in Sachsen:</u>			
Arbeitnehmer	2,2%	2,025%	2,025%
Arbeitgeber	1,2%	1,025%	1,025%
<b>Beitragszuschlag für Kinderlose</b>	0,6%	0,35%	0,35%
<b>Rentenversicherung</b>	18,6%	18,6%	18,6%
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	2,6%	2,6%	2,4%
<b>Insolvenzgeldumlage</b>	0,06%	0,06%	0,09%

## Werte Sozialversicherung

		2024	2023	2022
<b>Beitragsbemessungsgrenzen</b>				
<b>Kranken-/Pflegeversicherung</b>	jährlich	62.100,00 €	59.850,00 €	58.050,00 €
	monatlich	5.175,00 €	4.987,50 €	4.837,50 €
<b>Renten-/Arbeitslosenversicherung</b>				
West	jährlich	90.600,00 €	87.600,00 €	84.600,00 €
	monatlich	7.550,00 €	7.300,00 €	7.050,00 €
Ost	jährlich	89.400,00 €	85.200,00 €	81.000,00 €
	monatlich	7.450,00 €	7.100,00 €	6.750,00 €
<b>Knappschaftliche Rentenversicherung</b>				
West	jährlich	111.600,00 €	107.400,00 €	103.800,00 €
	monatlich	9.300,00 €	8.950,00 €	8.650,00 €
Ost	jährlich	110.400,00 €	104.400,00 €	100.200,00 €
	monatlich	9.200,00 €	8.700,00 €	8.350,00 €

# Werte Sozialversicherung

		2024	2023	2022
<b>Bezugsgrößen</b>				
<b>Kranken-/Pflegeversicherung</b>	jährlich	42.420,00 €	40.740,00 €	39.480,00 €
	monatlich	3.535,00 €	3.395,00 €	3.290,00 €
<b>Renten-/Arbeitslosenversicherung</b>				
West	jährlich	42.420,00 €	40.740,00 €	39.480,00 €
	monatlich	3.535,00 €	3.395,00 €	3.290,00 €
Ost	jährlich	41.580,00 €	39.480,00 €	37.800,00 €
	monatlich	3.465,00 €	3.290,00 €	3.150,00 €

# Werte Sozialversicherung

		2024	2023	2022
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenzen</b>				
Allgemein		69.300,00 €	66.600,00 €	64.350,00 €
Besondere		62.100,00 €	59.850,00 €	58.050,00 €
<b>Freiwillige Krankenversicherung</b>				
Regelbemessungsgrenze	monatlich	5.175,00 €	4.987,50 €	4.837,50 €
Mindestbemessungsgrundlage	monatlich	1.178,33 €	1.131,67 €	1.096,67 €
<b>Private Krankenversicherung.Höchstzuschüsse</b>				
KV mit Anspruch auf Krankengeld	monatlich	421,76 €	403,99 €	384,58 €
KV ohne Anspruch auf Krankengeld	monatlich	406,24 €	389,03 €	370,07 €
Pflegeversicherung	monatlich	87,98 €	76,06 €	73,77 €
Pflegeversicherung Sachsen	monatlich	62,10 €	51,12 €	49,58 €
<b>Familienversicherung</b>				
Gesamteinkommengrenze für Anspruch (ein Siebtel der Bezugsgröße)	monatlich	505,00 €	485,00 €	470,00 €

# Werte Sozialversicherung

Sonstige	2024	2023	2022
<u>Erholungsbeihilfen</u>			
für den Arbeitnehmer	156,00 €	156,00 €	156,00 €
für den Ehe-/Lebenspartner	104,00 €	104,00 €	104,00 €
für jedes Kind	52,00 €	52,00 €	52,00 €
<u>Geringfügigkeit</u>			
Geringfügigkeitsgrenze (mtl)	538,00 €	520,00 €	450,00 €
Mindestbemessungsgrundlage in der RV	175,00 €	175,00 €	175,00 €
Mindestbeitrag in der RV bei RV-Pflicht (175 € x 18,6%)	32,55 €	32,55 €	32,55 €
Geringverdienergrenze (mtl)	325,00 €	325,00 €	325,00 €
<u>Gleitzone</u>			
Gleitzonebeginn (mtl)	538,01 €	520,01 €	450,01 €
Gleitzoneende (mtl)	2.000,00 €	2.000,00 €	1.300,00 €

## Werte Sozialversicherung

<u>Kurzfristige Beschäftigung</u> (3 Mte./70 Arbeitstage)	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
Pauschalierung LSt 25% bei:			
Arbeitstage (zusammenhängend nicht mehr als)	18	18	18
Arbeitslohn je Arbeitstag höchstens	150,00 €	150,00 €	120,00 €
Stundenlohn höchstens	19,00 €	19,00 €	15,00 €
<b><u>Sachbezugswerte</u></b>			
freie Verpflegung (mtl)	313,00 €	288,00 €	270,00 €
Frühstück (kalendertäglich)	2,17 €	2,00 €	1,87 €
Mittagessen (kalendertäglich)	4,13 €	3,80 €	3,57 €
Abendessen (kalendertäglich)	4,13 €	3,80 €	3,57 €
freie Unterkunft (mtl)	278,00 €	265,00 €	241,00 €
unentgeltl./verbilligte Überlassung Whg (mtl. je m²)	4,89 €	4,66 €	4,23 €
unentgeltl./verbilligte Überlassung Whg,einfach (mtl. je m²)	4,00 €	3,81 €	3,46 €



# Werte Sozialversicherung

## Mindestlohn (Einführung, Anpassung)

01.01.2015	8,50 €
01.01.2017	8,84 €
01.01.2019	9,19 €
01.01.2020	9,35 €
01.01.2021	9,50 €
01.07.2021	9,60 €
01.01.2022	9,82 €
01.07.2022	10,45 €
01.10.2022	12,00 €
01.01.2024	12,41 €

## Minijobgrenze

Minijob-Grenze steigt ab 2024 auf 538 € monatlich bzw. 6.456 € im Jahr

Midijob-Grenze (auch Gleitzzone oder Übergangsbereich genannt)  
gilt ab 538,01 bis 2.000 €

## Mindestlohn

Neuer gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2024

12,41 €

Voraussichtliche Erhöhung ab 2025 auf 12,82 €

Umrechnungsformel:

Wöchentl. Arbeitszeit x 13 : 3 = durchschnittliche monatl. Arbeitszeit

Gehalt : durchschnittliche monatl. Arbeitszeit = Std Lohn

Beispiel: 30 Std/wö x 13 : 3 = 130 Std/Monat; 1625 € : 130 = 12,50 € Std Lohn

## Verpflegungsmehraufwand

Neue Verpflegungssätze ab 2024

Abwesenheit über 8 Std	16 €
An-/Abreisetag bei mehrtätigen Reisen	16 €
Abwesenheit 24 Std (Mitteltag)	32 €

Übersteigende Beträge können mit 25 % pauschalversteuert werden  
bis maximal zum doppelten Betrag

## Kürzung der Mahlzeitengestellung

**Ott & Partner**  
**Wanke & Nigg**

Frühstück (20 % d. Tagessatzes)	6,40 €
Mittag / Abendessen (40 % d. Tagessatzes)	12,80 €

## KFZ Nutzung

### Änderungen bei Elektrofahrzeuge

Versteuerung der privaten Nutzung mit  $\frac{1}{4}$  des Bruttolistenpreis für Fahrzeuge deren Bruttolistenpreis 70.000 € nicht übersteigt

### Änderungen bei Hybridfahrzeugen

Versteuerung der privaten Nutzung mit  $\frac{1}{2}$  des Bruttolistenpreises für Fahrzeuge deren Reichweite mind. 60 km rein elektrisch zu fahren möglich ist

Ab 2025 wird die Reichweitenvoraussetzung gestrichen.  
Co2-Emmision höchstens 50g/km

# Betriebsveranstaltung

Erhöhung Freibetrag von bisher 110 € auf 150 € je Teilnehmer

Umsatzsteuer bleibt die 110 € Freigrenze bestehen je Teilnehmer

## Betriebsveranstaltung

Allgemeine Eckdaten:

- Maximal 2 x im Jahr (auch mehrtägige Veranstaltungen möglich)
- Kostenaufteilung nach tatsächlichen Teilnehmern
- Sämtliche Kosten werden zusammengezählt
- Übersteigen die Kosten den Freibetrag oder die Maximalanzahl so sind diese Kosten mit 25 % pauschal zu versteuern



## Inflationsausgleichsprämie

Gilt noch bis Ende 2024

- Höchstbetrag 3.000 € je Mitarbeiter und Arbeitsplatz
- Alle Mitarbeiter: Vollzeit, Teilzeit, Minijobber, Praktikanten, Gesellsch-Geschäftsführer  
Arbeitnehmer in Kurzarbeit/Elternzeit, Bezug von Krankengeld etc.
- In beliebigen Teilbeträgen zahlbar
- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Muss als Inflationsausgleichsprämie benannt werden
- Muss im Lohnkonto geführt werden
- Muss nicht auf die LST Bescheinigung
- Unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt

## Betriebliche Altersversorgung

Seit 2022 gilt auch für alle Altverträge, welche im Gehaltsverzicht finanziert werden, der Arbeitgeber Pflichtzuschuss in Höhe von 15 %

### Ergebnis aus unseren diesjährigen SV Prüfungen

Bei fehlender Umsetzung werden SV Beiträge nacherhoben

Ggf. sind Vertragsanpassungen notwendig

## SV Meldeportal

Altes SV net läuft zum 29.02.2024 aus.

**sv-meldeportal.de**

- Erneute Registrierung ist notwendig
- Keine Übernahme von Daten aus dem SV net
- Registrierung und Login über ELSTER Zertifikat
- Registrierung bis 31.03.24 - kostenfrei für 2024
- Kosten: 36 € für 3 Jahre (einer Betriebsnummer)  
99 € für 3 Jahre (mehrere Betriebsnummer)

## Urlaubsanspruch für Minijobber

Minijobber haben denselben Anspruch auf Urlaub wie Vollzeitbeschäftigte

Umrechnung für Minijobber

Voller Urlaubsanspruch :  $5 \text{ (Tage / Woche)} \times \text{individuelle Arbeitstage / Woche}$

Voller Urlaubsanspruch :  $260 \text{ Arbeitstage} \times \text{individuelle Arbeitstage / Jahr}$

## Jahresabschlussarbeiten

Sämtliche Pauschalsteuern die ihren Ursprung in 2023 haben sind spätestens mit der LST-Anmeldung für Februar abzuführen.

Einer verspäteten Anmeldung folgt die Sozialversicherungspflicht

- Betriebsveranstaltung
- Essensmarken/Mahlzeitengestellung
- Verpflegungsmehraufwand
- Fahrgeld
- Kindergartenzuschuss
- Erholungsbeihilfen
- Übereignung Handy/Laptop/PC

## Ausblick

Ende der Steuerklassenkombination 3 / 5 ist beschlossen

Ablösung durch das Faktorverfahren

Umsetzung ist derzeit noch offen,  
voraussichtlich in den nächsten 3-5 Jahren

# Rechtsgrundlage Bundesurlaubsgesetz

## § 1 Urlaubsanspruch

*Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.*

- Gesundheitsschutz
- Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (damit auch Teilzeitbeschäftigte, sog. Minijobber, Werkstudenten etc.)
- Arbeitnehmerähnliche Personen, da wirtschaftlich unselbstständig
- Privatrechtlicher Anspruch des Arbeitnehmers
- Öffentlich-rechtliche (u.a. strafrechtliche) Auswirkungen und Sanktionen denkbar

## Anspruchsinhalt

- Pflicht des Arbeitgebers zur Freistellung des Arbeitnehmers
- Pflicht des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung
- Pflicht des Arbeitgebers zur zwangsweisen Erholungspause
  
- Pflicht des Arbeitnehmers, keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zu leisten, § 8 BUrlG  
(Rechtsfolge: Abmahnung, Kündigung, kein Aufleben des Urlaubsanspruchs)
  
- Erbschaftsanspruch der Rechtsnachfolger  
*„(...) der Resturlaub auch dann abzugelten ist, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet.“ – BAG 22.01.2019 - Az. 9 AZR 45/16*
- Keine Differenzierung von gesetzlichem / übergesetzlichem Urlaub
- Risiko: Verjährung von Urlaubsansprüchen



## Anspruchsinhalt Erfüllung

- Keine Anrechnung bei widerruflicher Freistellung; hingegen Anrechnung bei unwiderruflicher Freistellung, wenn erklärt, möglich
- Vorheriger Arbeitgeber, § 6 BUrlG:
  - Erfüllung des Anspruchs, wenn im vorherigen Arbeitsverhältnis erfüllt
  - Keine Erfüllung, wenn nicht zuvor erfüllt oder abgegolten
  - Geklärt in der Regel über den Arbeitsvertrag
- Zusammenhängende Gewährung, § 7 Abs. 2 BUrlG
- Erfüllung bei Betriebsbeendigung: Bis zum Zeitpunkt der Beendigung
- Erfüllung in der Insolvenz: Masseverbindlichkeit

## Anspruchsinhalt Erfüllung

- Keine finanzielle Abgeltung
- Ausnahme bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn Arbeitnehmer Urlaub nicht mehr bis zum letzten Arbeitstag nehmen kann, § 7 Abs. 4 BUrlG
- Berechnung der Abgeltung  
Monatsgehalt \* 3 (=Quartalsgehalt)  
/ 13 Kalenderwochen  
/ Anzahl der Beschäftigungstage pro Kalenderwoche  
= Wert des Arbeitstages / Urlaubstages

## Anspruchsinhalt Dauer des gesetzlichen Urlaubsanspruchs

### § 3 Dauer des Urlaubs

*(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.*

*(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht  
Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.*

- Gesetzliche Idee: 4 Kalenderwochen Urlaub pro Jahr
- Gesetzlicher Urlaubsanspruch:  
Arbeitstage pro Woche des Arbeitnehmers \* 4
- Berechnung aus Vergleich zum Betrieb  
Urlaubsanspruch Vollzeit Arbeitnehmer \* Arbeitstage des Teilzeitarbeitnehmers pro  
Woche / übliche Arbeitstage pro Woche in Vollzeit
- Weitergehende gesetzliche Urlaubsansprüche: Minderjährige und Schwerbehinderte

## Verfallen des Urlaubsanspruchs (Verjährung)

- Differenzierung zwischen gesetzlichen und übergesetzlichen Urlaub
- Grundsätzlich verfällt der Urlaubsanspruch am Ende eines Kalenderjahres. Er wird übertragen in das Folgejahr und ist binnen drei Monaten zu nehmen, wenn der Urlaub im Kalenderjahr aus betrieblichen oder personenbezogenen Gründen nicht genommen werden konnte; für übergesetzlichen Urlaub andere Regelungen möglich
- Regelungen der Verjährung (drei Jahre) finden Anwendung, jedoch erst mit Ende des Urlaubsjahres und Schluss des Jahres nach
  - *rechtzeitiger* und *individueller* Belehrung über konkreten Urlaubsanspruch,
  - über Verfallfristen (3. Quartal und Beginn des Folgejahres)
  - Nichtinanspruchnahme aus freien Stücken
    - (oder Ende des Arbeitsverhältnisses; hier ist die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers unerheblich)

## Urlaub von Langzeiterkrankten

- Urlaubsanspruch entsteht auch während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Urlaubsanspruch verfällt mit Ablauf der „15-Monatsfrist“, wenn der Arbeitnehmer seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, Urlaub anzutreten
  - Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers unerheblich
- Wenn der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr tatsächlich gearbeitet hat, Verfall nur dann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer rechtzeitig in die Lage versetzt hat, Urlaub zu nehmen
  - Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers entscheidend

## Weiteres

- Gesetzlich: Keine halben Urlaubstage  
(jedoch: andere Regelungen möglich,  
insb. betriebliche Übung / Weihnachten)
- Kein Mehrurlaub nach Alter, da hierin Diskriminierung zu erkennen ist  
(besser: Betriebszugehörigkeit)
- Dauer eines Betriebsurlaubs: max. 3/5 des Jahresurlaubs
- Krankheit: Kein Urlaub (Attestpflicht ab dem ersten Tag der Krankheit)
- Keine eigenmächtige Gewährung von Urlaub;  
Möglichkeit von Sanktionen

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



**Ott & Partner**  
**Wanke & Nigg**

**Sandra Röhrle**

Personalfachkauffrau (IHK)

Telefon: 0821 50301-27  
roehrle@ott-partner.de

**Jonas Straßer**

Rechtsanwalt

Telefon: 0821 50301-282  
ditschek@ott-partner.de